

STATUT DER WÄHLERGEMEINSCHAFT GRIESHEIM (WGG)

PRÄAMBEL

Die Wählergemeinschaft Griesheim – im folgenden "WGG" – versteht sich als ein freier, kommunalpolitisch zweckgerichteter Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern. Die WGG ist offen für alle kommunalpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger, soweit diese die Grundsätze der WGG und das Statut in seiner jeweils gültigen Fassung anerkennen.

Die Mitglieder der WGG haben sich auf Grundsätze und Zielsetzungen verständigt, auf denen das aktuelle, kommunalpolitische Handeln beruht. Das stets angestrebte parlamentarische Auftreten der WGG ist, entsprechend diesen Grundsätzen und Zielen, immer konstruktiv und auf Dialog mit allen übrigen, im Stadtparlament vertretenen, demokratischen Kräften und Personen gerichtet. Im Wettbewerb mit den anderen demokratischen Gruppierungen wird auf Seiten der WGG immer dem Sachargument Vorrang eingeräumt.

Ohne sich einem Fraktionszwang zu unterwerfen, werden gewählte WGG-Stadtverordnete stets bemüht sein, ihre tagespolitischen Entscheidungen vor dem Hintergrund der beschlossenen Grundsätze, des Statuts und der Wahlprogramme zu treffen.

§ 1 Name, Sitz und grundsätzliche Ziele

- 1) Die Vereinigung trägt den Namen „Wählergemeinschaft Griesheim – WGG“.
- 2) Sitz der Wählergemeinschaft ist 64347 Griesheim.
- 3) Die WGG hat ihre grundsätzlichen kommunalpolitischen Ziele, abgeleitet aus gemeinsamen Wertvorstellungen ihrer Mitglieder, in dem Dokument „Grundsätze der Wählergemeinschaft Griesheim“ niedergelegt. Diese Zielsetzungen werden von der WGG stets und unabhängig von jeweiligen parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen verfolgt.

§ 2 Strategische Ziele

- 1) Die WGG bezweckt, in Griesheim eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
- 2) Die WGG wird, soweit personell machbar, an den Kommunalwahlen mit einer eigenen Kandidatenliste teilnehmen.
- 3) Die WGG ist immer bestrebt, der absoluten Mehrheit einer Partei aus demokratischen Erwägungen heraus entgegen zu wirken.
- 4) Die WGG ist im vorgenannten Sinne insoweit selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der WGG - Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen - dürfen nur für die im Statut festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer Aufwandserstattungen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, sofern sie/er ein Mindestalter von 16 Jahren hat, sie/er die Grundsätze und das Statut der WGG anerkennt und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zahlt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Austritt aus der WGG ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

- 4) Ein Mitglied kann aus der WGG auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Statut und die Grundsätze handelt bzw. auch nach zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein Ausschlussantrag ist dem Mitglied 2 Wochen vor der MV urschriftlich zu übersenden. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme in der MV zu geben. Soweit eine Stellungnahme schriftlich vorliegt, ist diese in der MV vor Beschlussfassung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands oder durch schriftlichen Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt so lange, bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr. Er ist fällig bis zum 31.03. eines Jahres.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe der WGG sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Arbeitskreise.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern der WGG zusammen. Während der MV sind nur die anwesenden Mitglieder stimm- und antragsberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter für die Sitzung, dieser übt das Hausrecht aus. An der MV können Gäste ohne Stimm- und Antragsberechtigung teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Eine weitere MV ist dann einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung für notwendig hält.

- 4) Die Mitglieder erhalten eine Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- 5) Anträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern dieses Organ im einzelnen auf Antrag zur Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 3, 4 (Ausschluss) und § 10 (Änderungen der Geschäftsgrundlagen) und §11 (Auflösung der WGG).
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer in geheimer Wahl.
- 9) Die Mitgliederversammlung bestimmt über das Statut und die Grundsätze der WGG. Sie entscheidet über das Wahlprogramm, die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtparlament und legt die Reihenfolge der Bewerber fest.
- 10) Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss des Vorstandes entgegen zu nehmen und über dessen Entlastung zu entscheiden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen.
- 3) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenverwalter/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Beisitzer/in.

- 4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und legt für das Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vor.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen.
- 7) Der Vorstand der WGG und die Fraktionsführung stimmen sich regelmäßig, z.B. in gemeinsamen Sitzungen, über grundsätzliche und tagespolitische Themen ab.
- 8) Sofern keine parlamentarische Vertretung besteht, wird die Fraktionsführung durch die Leiter/Innen der Arbeitskreise ersetzt.

§ 8 Arbeitskreise

- 1) Für die inhaltliche Bearbeitung von Sachfragen werden Arbeitskreise (AK) gebildet.
- 2) Ein Arbeitskreis kann von der MV, dem Vorstand oder der Fraktion einberufen und vom einberufenden Organ wieder aufgelöst werden.
- 3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmen einen AK-Leiter.
- 4) Nichtmitgliedern stehen die Arbeitskreise zur gleichberechtigten Mitarbeit offen, sie können jedoch nicht zum AK-Leiter bestimmt werden.
- 5) Der AK berichtet an das Organ, welches ihn einberufen hat. Ergebnisse, die in den Arbeitskreisen erarbeitet wurden, werden im Falle eines Fraktions-Arbeitskreises von der Fraktion, in allen anderen Fällen vom Vorstand nach außen vertreten.
- 6) Solange keine parlamentarische Vertretung existiert, werden vom Vorstand kommunalpolitische Arbeitskreise eingerichtet.

§ 9 Kassenführung

- 1) Der/die Kassenverwalter/in ist für die Kassenführung der WGG verantwortlich.
- 2) Zahlungen werden auf Beschluss des Vorstands geleistet. Ausgaben dürfen nur in der Höhe erfolgen, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- 3) Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben und mündlich zu erläutern.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Änderungen der Geschäftsgrundlagen

Änderungen am Statut oder am Grundsatzpapier können nur von einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen MV mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorgenommen werden.

§ 11 Auflösung der Wählergemeinschaft

- 1) Die Auflösung der WGG kann nur erfolgen, wenn zu einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MV $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dieses beschließen und wenn dieser Beschluss nach 60 Tagen von einer weiteren MV mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- 2) Bei Auflösung der WGG fällt ihr Vermögen der Stadt Griesheim zu, die es ausschließlich für die Arbeit der Jugendpflege verwenden darf.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.